

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
einer Dritten Verordnung zur Änderungen von Verordnungen
nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz**

Änderung der Zinszusatzreserve

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Thomas Menning
Mathematik und Produktfragen

E-Mail: t.menning@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Mit der Zinszusatzreserve (ZZR) wurde 2011 ein wirksames Instrument eingeführt, um für die aufkommende Niedrigzinsphase einen zusätzlichen Puffer zur langfristigen Finanzierung der garantierten Leistungen der Versicherten aufzubauen. Insgesamt waren in der ZZR Ende 2017 rund 60 Mrd. € reserviert.

Der nun konsultierte Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen für die Ergänzung eines Zinskorridors bei der Berechnung der ZZR wird von der Deutschen Versicherungswirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Ohne eine Änderung würde sich der Aufbau der ZZR in den nächsten Jahren bei gleichbleibendem Zinsniveau unnötig beschleunigen. Sie würde sich bis 2023 auf 135 Mrd. € mehr als verdoppeln, um anschließend rasch wieder aufgelöst zu werden. Damit entstünden unnötige Aufwände zur Finanzierung der Garantien mit der Folge einer unausgewogenen Belastung unterschiedlicher Versichertengenerationen.

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Zinskorridors wird der weitere Aufbau sowie der ab 2024 erwartete Abbau der ZZR besser auf die Kapitalerträge und den Finanzierungsbedarf für die garantierten Leistungen der Versicherten abgestimmt. Die Versicherten profitieren zusätzlich von einer gleichmäßigeren Überschussbeteiligung.

Die vorgeschlagene Anpassung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden, um Rechts- und Planungssicherheit für 2018 herzustellen.

Die Zinszusatzreserve hat sich bewährt

Die ZZR wurde im Jahr 2011 eingeführt, um den Auswirkungen einer Niedrigzinsphase entgegen zu treten. Die Lebensversicherer gewähren ihren Kunden langfristige Zinsgarantien. Der zugesagte Garantiezins betrug zum Zeitpunkt der ZZR-Einführung im Durchschnitt 3,2%. Es war abzusehen, dass diese langfristige Verzinsung in einer Niedrigzinsphase mit Neuanlagen kaum noch zu erzielen ist. Die Versicherungsunternehmen haben daher mit der ZZR eine zusätzliche Reserve gebildet. Mit ihr sollte möglichst gleichmäßig ein Puffer aufgebaut werden, um Differenzen zwischen dem garantierten Zins und den Kapitalerträgen zu schließen, die Versicherungsunternehmen in den nächsten Jahren auf dem Kapitalmarkt mit hoher Sicherheit erzielen können.

Dieser Ansatz hat sich bewährt und in den Zeiten extrem niedriger Zinsen als richtig erwiesen. Die Reserve funktioniert so, dass Erträge aus den Kapitalanlagen zurückgestellt werden, damit sie später für die Finanzierung der garantierten Leistungen verfügbar sind. Bis Ende 2017 ist dadurch ein Sicherheitspolster in Höhe von rund 60 Mrd. € aufgebaut worden. Dieses stellt bereits heute sicher, dass eine Verzinsung der Kapitalanlagen von gut 2 % ausreichen würde, um alle bestehenden Garantien gegenüber den Versicherten dauerhaft zu erfüllen.

Nachjustierung erforderlich

Mit Fortdauer der Niedrigzinsphase hat sich gezeigt, dass die ZZR für die neuen Rahmenbedingungen nachjustiert werden sollte. Selbst bei dem wieder leicht gestiegenen Zinsumfeld müssten sonst bis 2023 weitere 60 bis 70 Mrd. € der ZZR zugeführt werden. Im Anschluss würde sie wieder abgebaut, so dass sich im Zeitverlauf eine Art „Buckel“ bildet, der innerhalb von wenigen Jahren in sich zusammenfällt. Insgesamt reflektiert die ZZR das Zinsumfeld nicht adäquat und wäre überfinanziert.

Hinzukommt, dass der aufzubauende ZZR-Buckel sich in den nächsten Jahren nur durch die Realisierung von Bewertungsreserven und den Verkauf hoch verzinsten Kapitalanlagen finanzieren ließe. Die Wiederanlage kann jedoch nur zu vergleichsweise niedrigen Zinsen erfolgen. Die Ertragskraft der Unternehmen würde unnötig stark belastet. Von einem Zinsanstieg würden die Versicherten nur stark zeitversetzt profitieren.

Stärkung der Sicherheit der garantierten Leistungen

Um die ZZR nachhaltig zu stabilisieren, ist es angebracht, dass der tatsächliche Finanzierungsbedarf für die Garantien und die ZZR-Entwicklung besser verzahnt und das erreichte Sicherheitsniveau fortgeschrieben werden. Mit dem nun vorgeschlagenen Verfahren wird das Auslaufen der ZZR

gegenüber dem Status quo zeitlich deutlich gestreckt und die unnötige „Buckel“-Bildung vermieden.

Das mit der ZZR verfolgte Ziel, einen ausreichenden Puffer zur Sicherung der garantierten Leistungen der Kunden aufzubauen, wird weiterhin erreicht. Mit der Neujustierung des Berechnungsverfahrens werden die jährlichen Änderungen des Referenzzinses und damit auch die ZZR-Aufwendungen beschränkt, die Auflösungen werden zeitlich gestreckt. Die ZZR insgesamt wird verstetigt und passend zur Bestandsentwicklung fortgeschrieben.

Im Ergebnis bleibt das bisher aufgebaute Sicherheitspolster erhalten bzw. wird moderat ausgebaut. In einem unveränderten Zinsumfeld würde es bis 2024 auf ca. 80 Mrd. Euro anwachsen. Die Versicherer müssten dann in etwa eine Verzinsung von 1,25 % zur Finanzierung aller Garantien erzielen.

Darüber hinaus begrüßt der GDV die Ankündigung der Bundesregierung, in einem separaten Verfahren noch in 2018 Anreize für die Eigentümer zur Mitfinanzierung der Zinszusatzreserve zu schaffen. Wird diese Maßnahme geeignet umgesetzt, macht sie eine derartige Unterstützung durch die Eigentümer erst möglich und stärkt zusätzlich die Risikotragfähigkeit.

Erhalt von Risikopuffern

Die ZZR nach dem neuen Verfahren kann weitgehend aus den laufenden Kapitalerträgen finanziert werden. Die Auflösung von anderen Risikopuffern wie Bewertungsreserven wird so vermieden. Damit werden die Risikotragfähigkeit der Unternehmen und die Ertragskraft der Kapitalanlagen gestärkt.

Verstetigung der Überschussbeteiligung

Das Niedrigzinsumfeld benachteiligt alle Sparer und geht damit grundsätzlich auch zu Lasten der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Durch das neue Verfahren werden unnötige Belastungen der Versicherungsnehmer vermieden. Da mit dem neuen Verfahren kein ZZR-Buckel bis 2023 aufgebaut und der ZZR-Verlauf geglättet wird, bleibt die Ertragskraft der Kapitalanlagen gleichmäßig erhalten. Es entsteht kein Ungleichgewicht zwischen der Aufbau- und Ablaufphase. Für die Versicherungsnehmer hat dies den Vorteil, dass auch die Überschussbeteiligung zeitlich gleichmäßiger erfolgen kann. Unabhängig davon, ob die Verträge vor 2023 oder erst danach auslaufen, partizipieren alle an den Erträgen.

Berlin, den 25.09.2018